

**Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Tagespflege
in der Stadt Haldensleben**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), i.V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. m. §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) i. V. mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. 2013 Seite 38), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 25.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haldensleben. Sie gilt auch für Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben.

§ 2

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen oder der Tagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Beginn und Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag des Monats erfolgen. Die Kostenbeitragsschuld entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.
- (3) Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Haldensleben bzw. der freie Träger der Kindertageseinrichtung auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren. Eine Kostenbeitragsermäßigung für Geschwisterkinder ist auf dieser Basis ausgeschlossen.

- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder die eine Kindertageseinrichtung für einige Tage im Jahr besuchen entsprechende Anwendung.
- (5) Die Kostenbeiträge beinhalten nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind Erziehungs- und Sorgeberechtigte des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang gemäß der Anlage dieser Satzung.
- (3) Gegen Nachweis der Betreuung weiterer Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und gegen Vorlage des Bescheides über den Bezug von Kindergeld erhalten Eltern, die gleichzeitig zwei und mehr Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege fördern und betreuen lassen, eine Ermäßigung des Kostenbeitrages.

Für das zweite Kind beträgt der Kostenbeitrag 60 % des Beitrages, der für das erste Kind zu zahlen ist. Sofern die Betreuungsstunden der Kinder verschieden sind, ist für die Berechnung des Beitrages des ersten Kindes die höhere Stundenzahl maßgeblich.

Das dritte Kind und jedes folgende Kind ist beitragsbefreit.

Schulkinder bleiben bei der Ermäßigung unberücksichtigt.

Die Unterlagen zur Ermäßigung des Kostenbeitrages sind spätestens bis zum 5. Dezember für das laufende Kalenderjahr bei der Stadt Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, Markt 20-22, 39340 Haldensleben einzureichen.

Die Eltern sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages der Stadt Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, Markt 20-22, 39340 Haldensleben unverzüglich anzuzeigen.

Sofern Kinder in Einrichtungen freier Träger betreut werden, haben die Eltern die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären.

Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit 3 x im Monat überzogen, ist rückwirkend für den Monat der dementsprechend höhere Kostenbeitrag zu zahlen. Zum Kostenbeitrag wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 100,00 Euro pro Monat erhoben. Eine Kostenbeitragsermäßigung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung ist dafür ausgeschlossen.

§ 4**Fälligkeit, Zahlung, Verzug**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Haldensleben bzw. beim freien Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung des Kostenbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (3) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung in der Stadt Haldensleben ausgeschlossen werden.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 6 Abs. 7 GO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 3 (3) dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen nicht unverzüglich erstattet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 am 01. August 2013 in Kraft.
Der § 3 Abs. 3 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Haldensleben, den 25.07.13


Eichler
Bürgermeister



**Anlage zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
und die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Stadt Haldensleben**

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Kindertagesstätte bzw. die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.08.2013

für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06.00-17.00 Uhr

bis 11 Stunden tägliche Betreuungszeit pro Stunde	16,50 €/Monat
--	---------------

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit

für 1 Stunde tägliche Betreuungszeit	30,00 €/Monat
--------------------------------------	---------------

für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Schulpflicht

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06.00 - 17.00 Uhr

bis 11 Stunden tägliche Betreuungszeit pro Stunde	15,50 €/Monat
--	---------------

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit

für 1 Stunde tägliche Betreuungszeit	30,00 €/Monat
--------------------------------------	---------------

Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

**für die Betreuung in der Regelöffnungszeit ab 06.00 bis Schulbeginn und ab dem Schulschluss
bis 17.00 Uhr**

für 1 Stunde tägliche Betreuungszeit	13,00 €/Monat
--------------------------------------	---------------

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit

für 1 Stunde tägliche Betreuungszeit	30,00 €/Monat
--------------------------------------	---------------

für die Betreuung in den Ferien

zuzüglich für 1 Stunde tägliche Betreuungszeit je angefangener Woche in der Regelöffnungszeit	5,00 €
---	--------

Eine Aufsplittung nach Ferientagen ist nicht möglich. In den Ferienzeiten wird von einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden täglich ausgegangen.
Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch im Sinne des KiFöG § 3 Abs. 3 Satz 2.